

<p>Zusatzkollektivvertrag zum Bundeskollektivvertrag für das Rauchfangkehrergewerbe vom 1. Jänner 1988</p>

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Rauchfangkehrer Salzburg einerseits, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 - Geltungsbereich

- a) Räumlich:** Für das Bundesland Salzburg
- b) Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Rauchfangkehrer in Salzburg
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, das sind Geschäftsführer, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 - Entlohnung

Der Brutto-Lohn beträgt ab 1. Jänner 2017 (bei 40-stündiger Arbeitszeit und ohne Kost und Quartier) pro Monat:

	Gesellen	Gehilfen (85% des Gesellenlohns)	Hilfsarbeiter (80% des Gesellenlohns)
im 1. bis zum 4. Berufsjahr	€ 1539,81	€ 1308,84	€ 1231,85
ab dem 5. Berufsjahr	€ 1676,87	€ 1425,34	€ 1341,50
ab dem 10. Berufsjahr	€ 1803,27	€ 1533,24	€ 1442,62

Gesellen sind Arbeitnehmer mit absolvierter einschlägiger Lehre und abgeschlossener einschlägiger Lehrabschlussprüfung.

Gehilfen sind Arbeitnehmer die zwar eine einschlägige Lehre vollständig absolviert, aber die entsprechende Lehrabschlussprüfung nicht abgeschlossen haben.

Hilfsarbeiter sind angeleitete Arbeitnehmer ohne einschlägige Lehre oder einschlägiger Lehrabschlussprüfung.

§ 3 - Lehrlinge

Die Brutto-Lehrlingsentschädigung beträgt pro Monat ohne Kost und Quartier:

	Lehrlingsentschädigung
1. Lehrjahr	€ 483,58
2. Lehrjahr	€ 615,48
3. Lehrjahr	€ 747,38

Wird im Lehrvertrag die kostenlose Zurverfügungstellung von Kost und Logis vereinbart, entfällt das Taggeld (§ 4 c).

§ 4 - Zulagen

- a) Bei Arbeiten in industriellen Anlagen, insbesondere an Hochdruckkesseln in Brauereien, Fabriken usw. ab 250 kW Nennwärmeleistung, wird eine Zulage von 50 % auf den normalen Stundenlohn bezahlt.
- b) Im Sinne des § 7 des bundeseinheitlichen Kollektivvertrages hat der Helfer, Gehilfe, Geselle (Geschäftsführer) Anspruch auf eine Schmutzzulage. Diese beträgt pro Arbeitsstunde 20 % des Stundenlohnes eines Gesellen im 5. Gesellenjahr (€ 335,37 monatlich). Lehrlinge erhalten eine Schmutzzulage von € 139,78 monatlich.
- c) Arbeitnehmer, die außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes, für den sie aufgenommen wurden, zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten pro Arbeitstag eine Außerhauszulage (Taggeld) im Sinne des § 26 Ziffer 4 in Verbindung mit § 3 Einkommensteuergesetz für jene Tage, an denen eine tatsächliche Arbeitsleistung von mehr als 3 Stunden erbracht wird von mindestens € 6,00 pro Arbeitstag, für jene Tage, an denen eine tatsächliche Arbeitsleistung von mehr als 6 Stunden erbracht wird, von mindestens € 9,15 pro Arbeitstag.
- d) Lehrlingen ist für die Dauer der Lehrzeit ein Rußgewand und Arbeitsschuhe zur Verfügung zu stellen. Allen anderen Arbeitnehmern wird das Rußgewand und die Arbeitsschuhe nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer typischen Berufsbekleidung. Die Arbeitsschuhe sind feste, knöchelhohe Schuhe. Sie müssen mit einer gleitsicheren Sohle ausgestattet sein.
- e) Das Rußgewand, welches aus Hose und Koller besteht und die Schuhe, sind bei Bedarf – in der Regel alle 2 Jahre – zu erneuern. Um die Haltbarkeit von ca. 2 Jahren zu gewährleisten, ist eine mittlere Qualität mit mittlerem Besatz zur Verfügung zu stellen. Handschuhe erhält der Arbeitnehmer nach Bedarf.
- f) Für Nacharbeit in der Zeit von 20.00 Uhr abends bis 5.00 Uhr früh gebührt ein Zuschlag von 50 % auf den normalen Stundenlohn. Für Nacharbeitsstunden, die gleichzeitig Überstunden sind, gebührt ein Zuschlag von 100 % auf den normalen Stundenlohn. Alle übrigen Überstunden sind mit einem fünfzigprozentigen Aufschlag auf den normalen Stundenlohn zu entlohnen (§ 8 des Bundeskollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe).
- g) Für Gesellen mit Meisterprüfung erhöht sich der KV-Lohn um 10 % des jeweiligen Gesellenlohnes, für Meister in verantwortungsvoller Position um 20 %.

§ 5 - Lehrlingsprämie

Die Betriebe erhalten derzeit gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG eine Förderung, wenn Ihre Lehrlinge die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren in Höhe von € 200,-, wenn sie die die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung absolvieren, in Höhe von € 250,-. Diese Prämie wird wie folgt an die Lehrlinge weitergegeben:

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von € 200,-.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von € 250,-.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

§ 6 - Bildungsfreistellung

Der Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge) hat Anspruch auf zwei Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts für rein berufsbezogene Schulungen bzw. Weiterbildungen, die von einem Bildungsgremium (3 Mitglieder der Landesinnung der Rauchfangkehrer Salzburg und 3 Mitgliedern der Gewerkschaft Bau Holz) angeboten oder autorisiert werden. Dieses Bildungsgremium trifft sich mindestens einmal im Kalenderjahr.

§ 7 - Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Zusatzkollektivvertrages treten alle bisherigen Zusatzkollektivverträge, Zusatzübereinkommen und Lohnordnungen außer Kraft.

Bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere betriebliche Lohnbedingungen, werden durch den Abschluss dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

Wirksamkeitsbeginn:

Die Bestimmungen dieses Zusatzkollektivvertrages treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Salzburg, am 02. Dezember 2016

Landesinnung der Rauchfangkehrer für Salzburg

Landesinnungsmeister:

Innungsgeschäftsführer:

Kurt Pletschacher

Dr. Martin Niklas, LL.M.

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Bundesvorsitzender:

Bundesgeschäftsführer:

Abg.z.NR Josef Muchitsch

Mag. Herbert Aufner